

Bundesministerium für Bildung
Abteilung Präs. 10
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Apollosgasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900
www.swoe.at

Wien, am 11. April 2017

GZ: BMB-12.660/0001-Präs. 10/2017
Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 - Schulrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bildungsreformgesetzes 2017 - Schulrecht abzugeben.

Aufgrund des Umfanges des Bildungsreformgesetzes erlauben wir uns, lediglich zur Bestimmung über die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen Ausführungen zu übermitteln.

§ 50a Abs 1 Ärztegesetz sieht nunmehr vor, dass der Arzt im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an Personen, in deren Obhut sich der/die Patientin befindet, übertragen kann. Die Übernahme dieser Möglichkeit in das Schulunterrichtsgesetz ist einerseits ein wichtiger Schritt, um Kindern, die medizinische Betreuung benötigen, einen Schulbesuch und damit eine Inklusion zu ermöglichen und andererseits dem Lehrpersonal Rechtssicherheit zu geben. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Übernahme einzelner ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen nur freiwillig erfolgen kann und dass für die Ausführung sämtlicher medizinischer und auch aller Hilftätigkeiten keine persönliche Haftung der Lehrperson, sondern vielmehr eine Amtshaftung bewirkt wird.

Der Entwurf des § 66b Schulunterrichtsgesetz sieht nun vor, dass im Rahmen der Einzelfalldelegation Lehrpersonal mit ärztlichen Tätigkeiten beauftragt werden darf. Klargestellt wird auch, dass dies als Ausübung ihrer Dienstpflichten gilt. Begrüßenswert ist, dass somit das Lehrpersonal rechtlich abgesichert wird, zumal mit der Ausübung im Rahmen ihrer Dienstpflichten eine Amtshaftung des Bundes begründet wird. § 66b Abs 1 normiert, dass die Ausübung übertragener ärztlicher Tätigkeiten lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Wir befürworten diese Regelung im Sinne des Arbeitnehmer/innenschutzes ausdrücklich!

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH bedankt sich für die Übermittlung und ersucht die angeführten Argumente zu berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin


Mag. Walter Marschitz
Geschäftsführer

